

Stellungnahme (2. Teil) zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 (98/ME XXV. GP)

NEU**START** hat sich bereits in einer am 19.3.2015 abgegebenen Stellungnahme gegen die im begutachteten Gesetzesentwurf vorgeschlagene massive Einschränkung diversionsgeeigneter Delikte (§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO) ausgesprochen. Der nun abgegebene 2. Teil der Stellungnahme beschäftigt sich mit allgemeinen Ausrichtungen des Gesetzesentwurfs:

Am Beginn der Erläuterungen wird der Auftrag an die Arbeitsgruppe „StGB 2015“ zitiert, deren Bericht die wesentliche Grundlage für den gegenständlichen Gesetzesentwurf ist. Im Kern geht es dabei um Änderungen, die im StGB für erforderlich erachtet werden, *„damit das Strafgesetzbuch – ein im Jahr 1975 epochales Werk – seine Eigenschaft als verständliche und möglichst breit akzeptierte Kodifikation dessen, was in einer demokratischen Gesellschaft mit den schärfsten Sanktionen bedroht sein soll, in vollem Umfang behält oder wiedererlangt“*.

... Änderungsvorschläge im Bereich der Vermögensdelikte sind zu befürworten

Wesentliche Teile der Änderungsvorschläge betreffen die Deliktgruppen „Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“ (rund 40% der Verurteilungen) und „Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben“ (rund 20% der Verurteilungen). Grundsätzlich sind diese Vorschläge zu befürworten, weil damit das oft kritisierte (und daher vermutlich den Werthaltungen der heutigen Gesellschaft nicht mehr ganz entsprechende) Verhältnis der Strafdrohungen angepasst wird. Besonders positiv ist dabei hervorzuheben, dass zu vermutende Missverhältnisse vor Allem durch maßgebliche Senkungen von Strafdrohungen im Bereich der Vermögensdelikte ausgeglichen werden sollen und nicht – wie regelmäßig in den vergangenen Jahren – ausschließlich durch Erhöhungen von Strafdrohungen in anderen Deliktsbereichen. Es ist diesbezüglich zu hoffen, dass insbesondere der Begriff der „berufsmäßigen Begehung“ (§ 70 StGB) sowie die deutliche Anhebung von Wertgrenzen und die reduzierten Strafdrohungen für nicht in Wohnräumen verübte Einbruchsdiebstähle so umgesetzt werden, wie im begutachteten Entwurf vorgeschlagen.

Bedenken bestehen zu den im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben vorgeschlagenen Änderungen. Diese Änderungen überzeugen zwar dogmatisch, lassen aber Probleme in der praktischen Anwendung befürchten, weil neue Delikte mit unterschiedlichen Strafdrohungen geschaffen werden, die sich nur durch die schwer bewert- und beweisbare innere Tatseite unterscheiden. So ist beispielsweise kaum vorherzusagen, ob eine konkrete strafbare Handlung, die nach derzeit geltender Gesetzeslage nach § 83 StGB als leichte Körperverletzung mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist, mit den vorgeschlagenen Bestimmungen nach §§ 15, 84 StGB (neu) als versuchte vorsätzliche schwere Körperverletzung mit sechs Monaten bis zu fünf Jahren, oder nach § 83 Abs. 1 StGB (neu) nach wie vor mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe, oder aber nach § 83 Abs. 2 StGB (neu) mit bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht wäre. Bei identen Verletzungsfolgen würde es bei der Zuordnung zu einem der um das 10-fache differierenden Strafsätze nur darauf ankommen, welche Verletzungsfolgen der Täter vermeintlich für möglich hielt.

... Strafrechtsänderungen sollen weiter gehen, als im Gesetzesentwurf vorgeschlagen

Obwohl der überwiegende Teil des begutachteten Gesetzesentwurfs als Verbesserung der geltenden Gesetzeslage zu bewerten ist, wird er dem oben zitierten Anspruch, das StGB so zu ändern, dass *„das Strafgesetzbuch – ein im Jahr 1975 epochales Werk – seine*

Eigenschaft als verständliche und möglichst breit akzeptierte Kodifikation dessen, was in einer demokratischen Gesellschaft mit den schärfsten Sanktionen bedroht sein soll, in vollem Umfang behält oder wiedererlangt“, nicht gerecht. Das StGB 1975 hatte eine drastische Reduktion der verhängten Freiheitsstrafen bewirkt. Nach den von Statistik Austria wiedergegebenen Verurteilungszahlen sank die Anzahl der Freiheitsstrafen von 34.493 im Jahr 1974 auf 18.989 im Jahr 1975, ist seither wieder auf bis zu 26.933 (im Jahr 2005) angestiegen und betrug 23.601 im Jahr 2013. Die Freiheitsstrafe als schärfste Sanktion wurde also durch das StGB 1975 stark zurückgedrängt und wird mittlerweile wieder deutlich öfter verhängt. Die Wiedererlangung der Eigenschaft als „*Kodifikation dessen, was in einer demokratischen Gesellschaft mit den schärfsten Sanktionen bedroht sein soll,*“ wird daher ohne gezielte Änderungen bei Strafbestimmungen und Strafdrohungen, die eine Gesamtreduktion der verhängten Freiheitsstrafen bewirken können, nicht gelingen.

Durch eine solche Gesamtreduktion würde auch dem Problem der in den letzten Jahren anhaltend hohen Zahl von in Österreich Inhaftierten begegnet werden. Trotz der in den letzten Jahren sinkenden Gesamtzahl rechtskräftiger Verurteilungen (Geld- sowie Freiheitsstrafen) sind die Inhaftierungszahlen seit dem Jahr 2000 (mit Ausnahme des Jahres 2008) beständig gestiegen: Der tägliche Durchschnittsbelag lag im Jahr 2000 unter 7.000 und im Jahr 2013 bei 8.950.

NEUSTART schlägt daher vor, sämtliche Strafbestimmungen nicht nur hinsichtlich der Stimmigkeit einzelner Strafdrohungen untereinander zu prüfen, sondern mit dem Ziel einer maßgeblichen Reduktion.

- Als Reduktionsmaß soll eine Halbierung von Höchststrafdrohungen in Deliktsbereichen, die in der heutigen Gesellschaft verhältnismäßig weniger bedrohlich wahrgenommen werden (insbesondere die meisten Vermögensdelikte) angepeilt werden.
- Eine gesellschaftlich anerkannte Stimmigkeit einzelner Strafdrohungen untereinander soll dadurch erreicht werden, dass die Höchststrafdrohungen in Deliktsbereichen, die in der heutigen Gesellschaft verhältnismäßig bedrohlicher wahrgenommen werden (insbesondere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung) in entsprechend geringerem Ausmaß oder gar nicht reduziert werden.
- In allen Deliktsbereichen sollen Mindeststrafdrohungen gestrichen werden.
- Als höchst mögliche Strafdrohung soll eine zeitliche Freiheitsstrafe von bis zu 20 Jahren vorgesehen werden.

Auch die im begutachteten Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Einschränkungen im Bereich der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen alleine (also ohne Berücksichtigung strafverschärfender Vorschläge) würden jedoch nicht ausreichen, um den erwähnten beträchtlichen Anstieg der Inhaftierungsrate in Österreich nachhaltig zu korrigieren. Um das zu erreichen wären die von **NEUSTART** vorgeschlagenen mutigen Schritte zu maßgeblichen Reduktionen diverser Strafraumen erforderlich. Zu rechtfertigen wären solche Schritte vor allem damit, dass einerseits sämtliche Ländervergleiche an der Präventivwirkung hoher Haftquoten zweifeln lassen und andererseits Haft die teuerste Sanktionsvariante ist, die überdies mit starken desozialisierenden Wirkungen behaftet ist.

Bei einer Umsetzung der von **NEUSTART** vorgeschlagenen maßgeblichen Reduktionen von Strafdrohungen wäre eine nachhaltige Senkung des Häftlingstandes von aktuell rund 9.000 Inhaftierten auf den in den letzten Jahrzehnten niedrigsten Häftlingstand von rund 6.000 Inhaftierten möglich. Das erscheint wiederum als notwendige Voraussetzung dafür, dass im Strafvollzug erforderliche Verbesserungen ohne Erhöhung der eingesetzten Mittel möglich werden. Als maßgeblicher Prüfstein für eine solche mutige umfassende Reform erscheint

nicht die präventive Wirkung (die durch einen verbesserten Strafvollzug mit weniger Insassen gestärkt wäre) sondern die gesellschaftliche Akzeptanz.

Als weiteres Argument für eine nachhaltige Senkung der Haftzahlen ist anzuführen, dass es genauso wie in der Vergangenheit auch in der Zukunft immer wieder erforderlich sein wird, neue Strafbestimmungen zu schaffen oder bestehende Strafbestimmungen auszubauen, um auf Änderungen der gesellschaftlichen Wertvorstellungen, der Technik sowie der Umweltbedingungen zu reagieren, aber auch um EU-Normen umzusetzen. Ein „historischer Schnitt“ erscheint daher auch notwendig, um Platz für Ausweitungen zu haben, die die Zukunft unweigerlich bringen wird.

Die von **NEUSTART** ebenfalls vorgeschlagene Streichung von Mindeststrafdrohungen würde vermutlich keine merkbar haftreduzierende Wirkung entfalten, wäre aber ein Vertrauensbeweis des Gesetzgebers den Gerichten gegenüber. Den Gerichten würde dadurch die Möglichkeit geboten werden, auch bei außergewöhnlichen Fallkonstellationen eine passende Sanktion zu verhängen.

Es wäre ein wichtiges Zeichen des grundrechtsverbundenen Rechtsstaates, dass er mit zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen das Auslangen findet. Durch die von **NEUSTART** vorgeschlagene Streichung lebenslanger Freiheitsstrafdrohung würde zwar unmittelbar keine bei den Inhaftierungszahlen merkbare reduzierende Wirkung ausgehen, aber eine maßgebliche Leitlinie für das gesamte Sanktionensystem geboten werden.

... Einschränkung der Kriminalisierung der Nachfrageseite im Suchtmittelstrafrecht

Die im begutachteten Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen des Suchtmittelgesetzes dahingehend, dass wegen ohne Gewinnstreben begangenen Straftaten nach §§ 27 Abs. 1 und 2 oder 30 SMG nur bei Unterbleiben einer Kooperation mit der Gesundheitsbehörde ein Strafverfahren einzuleiten wäre, sind grundsätzlich zu befürworten. In Bezug auf Cannabisprodukte sollte jedoch eine weitergehende Einschränkung erfolgen.

Cannabisprodukte (Haschisch, Marihuana) mit ihrem Wirkstoff THC führen nach weitgehend einhelliger Meinung nicht zur körperlichen Abhängigkeit. Demgegenüber betrifft die weit überwiegende Anzahl der Anzeigen wegen Suchtmitteldelikten Cannabis. Weder der damit verbundene Ressourceneinsatz für die Strafverfolgung, noch die daraus resultierenden Restriktionen für Beschuldigte und Verurteilte stehen in einem akzeptablen Verhältnis zu ihrem gesellschaftlichen Nutzen, weshalb Einschränkungen der Strafbarkeit in diesem Bereich zu fordern sind.

NEUSTART schlägt daher vor, dass nach § 27 Abs. 1 und 2 SMG nicht zu bestrafen sein soll, wer Stoffe oder Zubereitungen aus der Cannabispflanze zum ausschließlich persönlichen Gebrauch erworben, besessen, erzeugt, befördert, eingeführt oder ausgeführt, oder einem anderen ausschließlich für dessen persönlichen Gebrauch angeboten, überlassen oder verschafft hat, ohne daraus einen Vorteil zu ziehen. Von diesem Vorschlag nicht umfasst ist insbesondere die Weitergabe von Suchtgift an Minderjährige nach § 27 Abs. 4 SMG.

Mit der Suchtgiftgesetznovelle 1949 (BGBl 1949/31) hat in Österreich die Kriminalisierung der Nachfrageseite begonnen. Dieser Ausweitung der Strafbarkeit lag damals die Idee zugrunde, Suchtgifthandel zu unterbinden oder zumindest deutlich zu reduzieren. Da sich diese Annahme in mittlerweile 65 Jahren als unzutreffend herausgestellt hat, ist ein grundsätzliches Überdenken der damaligen kriminalpolitischen Weichenstellung geboten. Diese Feststellung gilt für alle Substanzen, die dem SMG unterliegen. Ebenso gilt für den

gesamten Suchtmittelbereich, dass dessen – absolut unbestrittene – gesellschaftsschädigende Wirkungen immer noch deutlich hinter jenen bleiben, die von den legalen Drogen Alkohol und Nikotin ausgehen. Speziell für Cannabisprodukte gilt darüber hinaus, dass sie nur aus formalen Gründen (weil in der Einigen Suchtgiftkonvention aus dem Jahr 1961 und in weiterer Folge in der österreichischen Suchtgiftverordnung genannt) als Suchtgift gelten. Hinsichtlich der toxischen Wirkungen und des Potenzials, körperliche Abhängigkeit zu erzeugen, wäre eine Klassifikation als Suchtgift verfehlt. In dieser Hinsicht wäre die Forderung gerechtfertigt, für Cannabisprodukte jegliche Prohibitionspolitik aufzugeben und sich genauso wie bei derzeit legalen Drogen im Wesentlichen auf Maßnahmen zu beschränken, die für Jugend- und Gesundheitsschutz sowie fiskalpolitische Steuerung notwendig sind. So weitreichende Änderungen sind in Hinblick auf den bestehenden weltweiten illegalen Handel international abzustimmen. **NEUSTART** beschränkt sich daher in seiner Forderung an den nationalen Gesetzgeber auf den oben wiedergegebenen Vorschlag, demzufolge insbesondere Handlungen in Bezug auf die Grenzmenge von aktuell 20 Gramm THC übersteigende Substanzen, sämtliche Handlungen mit Gewinnstreben sowie jegliche Weitergabe an Minderjährige weiterhin strafbar bleiben würden.

20. April 2015

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss
Geschäftsführer
NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit